

1. Kontakt- und Registerdaten der LIV tec GmbH

Die **LIV tec GmbH** (im Folgenden „**LIV tec**“ genannt), mit Sitz in Altenstadt (Hessen), Deutschland, ist eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Friedberg unter HRB 9221 und hat folgende Anschrift: Die Weidenbach 6, 63674 Altenstadt (Hessen), Deutschland.

2. Anwendungsbereich dieser AGB / AGB des Kunden

2.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „**AGB**“) gelten für die Bereitstellung der in Ziffer 3 dieser AGB definierten Cloud-Services durch LIV tec gegenüber einem Kunden von LIV tec (im Folgenden „**Kunde**“ genannt).

2.2. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie von LIV tec ausdrücklich und schriftlich anerkannt worden sind. Die bloße Kenntnis von Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden seitens LIV tec machen diese daher noch nicht zum Bestandteil des Vertrags.

3. Inhalt der Cloud-Services

„**Cloud-Services**“ im Sinne dieser AGB sind folgende Leistungen von LIV tec gegenüber dem Kunden für dessen Zugriff über das Internet: Application Service Providing Leistungen, Software as a Service Leistungen, Betrieb von Software im Auftrag des Kunden in einer virtuellen Server-Umgebung, Plattform as a Service Leistungen oder Infrastructure as a Service Leistungen.

4. Verfügbarkeit der Cloud-Services

Soweit keine abweichende Vereinbarung im Einzelfall besteht, weisen die Cloud-Services am Ausgangsrouten des Rechenzentrums, von dem aus sie erbracht werden, je Betriebsjahr eine Verfügbarkeit von mindestens 97 % bezogen auf die Servicezeit auf. „**Servicezeit**“ im Sinne dieser Ziffer 4 ist die Zeit montags bis freitags, außer an gesetzlichen Feiertagen im Land Hessen, jeweils von 06:00 h bis 20:00 h. „**Betriebsjahr**“ im Sinne dieser Ziffer 4 meint einen Zeitraum von 12 Monaten ab Bereitstellung der betreffenden Cloud-Services sowie jeden sich daran anschließenden Zeitraum von jeweils weiteren 12 Monaten. Es wird klargestellt, dass LIV tec, vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall, außerhalb der Servicezeit keine Verfügbarkeit der Cloud-Services schuldet; ungeachtet dessen bemüht sich LIV tec um eine angemessene Verfügbarkeit der Cloud-Services auch außerhalb der Servicezeit.

5. Nutzungsrechte an den Cloud-Services

5.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, erhält der Kunde an den Cloud-Services das auf die jeweilige Vertragsdauer beschränkte, nicht ausschließliche und nicht übertragbare Recht, die Cloud-Services in dem im Einzelfall vereinbarten Umfang für interne betriebliche Zwecke zu nutzen.

5.2. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, ist der Kunde nicht berechtigt, Dritten Nutzungsrechte an den Cloud-Services einzuräumen.

6. Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte

LIV tec bleibt, vorbehaltlich Ziffer 5.1, uneingeschränkte Inhaberin sämtlicher Urheberrechte und gewerblicher Schutzrechte an den Cloud-Services.

7. Administrationsrechte an den der Cloud-Services

Soweit LIV tec dem Kunden Administrationsrechte im Hinblick auf die Cloud-Services einräumt, gilt:

7.1. Der Kunde ist für die Folgen der Nutzung dieser Administrationsrechte selbst verantwortlich. LIV tec haftet daher insb. nicht für Beeinträchtigungen der Cloud-Services, die der Kunde mittels Nutzung der Administrationsrechte verursacht.

7.2. Der Kunde darf Zugangskennungen zu Administrations-Accounts der Cloud-Services nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangskennungen bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.

8. Pflichten und Obliegenheit des Kunden bzgl. der Cloud-Services

8.1. Soweit im Einzelfall nicht anderweitig vereinbart, wird der Kunde die Cloud-Services ausschließlich selbst nutzen.

8.2. Der Kunde wird ihm von LIV tec zur Verfügung gestellte Zugangskennungen vor dem Zugriff durch Dritte schützen und ohne vorherige Zustimmung von LIV tec nicht an Dritte weitergeben. Der Kunde wird diese Zugangskennungen bei Gefahr der unbefugten Kenntnisnahme durch Dritte unverzüglich ändern.

8.3. Der Kunde darf die Cloud-Services nicht rechtsmissbräuchlich nutzen. Der Kunde wird es insbesondere unterlassen, die Cloud-Services für folgende Aktivitäten zu nutzen: (i) Verletzung des Datenschutzrechts, (ii) Werbemaßnahmen, die gegen das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) verstoßen, (iii) Begehung von oder Teilnahme an Straftaten, (iv) Verletzung von Urheberrechten oder gewerblichen Schutzrechten, (v) Verletzung von Persönlichkeitsrechten, (vi) Verletzung von gesetzlichen Informationspflichten.

8.4. Soweit es dem Kunden von LIV tec gestattet ist, auch Dritten Zugang zu den Cloud-Services zu verschaffen, wird der Kunde diesen Dritten die Pflichten aus Ziffer 8.1 bis Ziffer 8.3 entsprechend schriftlich auferlegen.

8.5. Administrationsrechte im Hinblick auf die Cloud-Services und hierzu gehörige Zugangskennungen zu Administrations-Accounts darf der Kunde in keinem Fall Dritten zugänglich machen.

9. Systemanforderungen beim Kunden

9.1. Der Kunde wird die Cloud Services ausschließlich auf solchen Hardware-/Softwareumgebungen einsetzen, deren technische Voraussetzungen und Konfiguration den Vorgaben von LIV tec für die Nutzung der Cloud-Services (im Folgenden „**Vorgaben für Kundensysteme**“ genannt) entsprechen.

9.2. LIV tec weist den Kunden darauf hin, dass die Cloud-Services dem technischen Wandel unterliegen und deshalb während der Vertragslaufzeit angemessene Anpassungen der Vorgaben für Kundensysteme notwendig werden können. LIV tec wird den Kunden jeweils rechtzeitig, spätestens 3 Monate vor Inkrafttreten solcher Anpassungen der Vorgaben für Kundensysteme über die betreffenden Änderung informieren. Der Kunde wird die Anpassungen ab deren Inkrafttreten beachten.

10. Datensicherung

10.1. Endet ein Cloud-Service, so endet gleichzeitig der Zugriff des Kunden auf den Cloud-Service und auf die vom Kunden im Rahmen der Nutzung des Cloud-Services auf den IT-Systemen von LIV tec gespeicherten Daten (diese Daten werden im Folgenden „**Kunden-Daten**“ genannt). Ein nachträglicher Zugriff des Kunden auf den Cloud-Service oder die Kunden-Daten ist ausgeschlossen. Der Kunde ist daher selbst dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Beendigung eines Cloud-Services die Kunden-Daten an einem Speicherort zu sichern, auf den der Kunde auch nach Beendigung des Cloud-Services Zugriff hat.

10.2. Der Kunde ist für die Sicherung der Daten auf seinen IT-Systemen selbst verantwortlich.

11. Mängelhaftung von LIV tec

LIV tec haftet für Mängel der Cloud-Services nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch nach Maßgabe folgender Bestimmungen:

11.1. Soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, beschränkt sich die Rechtsmängelhaftung von LIV tec auf solche Rechtsmängel, die der vertragsgemäßen Nutzung der Cloud-Services im Territorium der Europäischen Union entgegenstehen.

11.2. Der Kunde muss Mängel unverzüglich nach deren Entdeckung in Schrift- oder Textform melden.

11.3. LIV tec beseitigt Mängel der Cloud-Services in angemessener Frist.

11.4. Der Kunde unterstützt LIV tec bei der Mängelbeseitigung im Rahmen des Zumutbaren.

11.5. Die Haftung von LIV tec aus § 536a Abs. 1 BGB auf Schadensersatz wegen anfänglicher Mängel besteht nur, soweit LIV tec die anfänglichen Mängel zu vertreten hat.

11.6. Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen aufgrund von Mängeln kann der Kunde nur nach Maßgabe von Ziffer 12 verlangen.

11.7. Ansprüche des Kunden aufgrund von Mängeln verjähren binnen 12 Monaten. Vorstehendes gilt nicht, soweit von LIV tec ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie übernommen worden ist, sowie ferner nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

12. Allgemeine Haftung von LIV tec

12.1. LIV tec haftet dem Kunden gegenüber bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

12.2. In sonstigen Fällen haftet LIV tec – soweit in Ziffer 12.3 nicht abweichend geregelt – nur bei Verletzung einer Vertragspflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht), und zwar beschränkt auf den Ersatz des typischen und vorhersehbaren Schadens.

12.3. Die Haftung von LIV tec für Schäden (i) aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (ii) nach dem Produkthaftungsgesetz sowie (iii) aus Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantien bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen und Haftungsausschlüssen aus Ziffer 12.2 unberührt.

13. Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde wird die für die Leistungserbringung von LIV tec erforderlichen Mitwirkungshandlungen auf eigene Kosten erbringen.

14. Entgelte und Zahlungsbedingungen

- 14.1. Monatlich, quartalsweise, halbjährlich, oder jährlich zu entrichtende Entgelte sind vom Kunden jeweils zu Beginn des betreffenden Monats, Quartals, Halbjahrs oder Jahrs zu zahlen.
- 14.2. Die zwischen LIV tec und dem Kunden vereinbarten Entgelte verstehen sich jeweils zzgl. der gesetzlich anfallenden Umsatzsteuer und anwendbarer Zölle.
- 14.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, die an LIV tec zu zahlenden Entgelte um evtl. auf sie entfallende Abzugsteuern zu kürzen. Im Fall, dass der Kunde verpflichtet ist, auf Entgelte, die er an LIV tec zu zahlen hat, Abzugsteuern zu entrichten, wird der Kunde (i) diese Abzugsteuern rechtzeitig erklären und abführen, (ii) gegenüber LIV tec nachweisen, dass er diese Abzugsteuern rechtzeitig abgeführt hat und (iii) an LIV tec die Zahlung, wegen der die Abzugsteuern zu entrichten sind, in voller vereinbarter Höhe, das heißt unter Außerachtlassung der Abzugsteuern, entrichten.
- 14.4. Rechnungen von LIV tec sind jeweils 14 Tage nach Zugang ohne Abzug zu begleichen, sofern nichts anderes vereinbart ist.

15. Anpassung von Entgelten

- 15.1. Erhöht ein Vorlieferant im Verhältnis zu LIV tec die Entgelte für einen Cloud-Service, den LIV tec an den Kunden weiterreicht, ist LIV tec berechtigt, die zwischen LIV tec und dem Kunden gültigen Entgelte für diesen Cloud-Service mit Wirkung zum entsprechenden Zeitpunkt um den gleichen Betrag zu erhöhen, um den der Vorlieferant im Verhältnis zu LIV tec erhöht.
- 15.2. Bei Cloud-Services, die nicht von einem Vorlieferanten stammen, ist LIV tec berechtigt, mit einer Ankündigungsfrist von 3 Monaten zum Beginn des jeweils folgenden Kalenderjahrs eine Erhöhung der bis dahin gültigen Entgelte für alle oder einzelne dieser Cloud-Services durchzuführen. Die Erhöhung des Entgelts für einen solchen Cloud-Service darf maximal 10 % des bis dahin gültigen Entgelts für den Cloud-Service betragen.

16. Import- und Exportkontrolle

- 16.1. Der Kunde alleine ist für die Einhaltung von Import- oder Exportbeschränkungen verantwortlich, denen die Inanspruchnahme oder die Nutzung der Cloud-Services durch den Kunden ggf. unterliegen.
- 16.2. Benötigt der Kunde für die Inanspruchnahme oder die Nutzung der Cloud-Services eine Import- oder Export-erlaubnis, so ist alleine der Kunde dafür verantwortlich, diese rechtzeitig zu erlangen.

17. Vertraulichkeit

- 17.1. „**Vertrauliche Informationen**“ sind alle Informationen, die entweder als vertraulich gekennzeichnet sind oder deren Vertraulichkeit sich aus ihrer Natur ergibt, insb. Geschäftsgeheimnisse. Nicht als vertrauliche Informationen gelten Informationen, die (i) der empfangenden Vertragspartei bereits bekannt waren, bevor sie sie von der anderen Vertragspartei erhalten hat, (ii) die empfangende Vertragspartei ohne Rückgriff auf vertrauliche Informationen der anderen Vertragspartei selbständig entwickelt hat, (iii) die empfangende Vertragspartei von einem Dritten erlangt hat, der in Bezug auf die Weitergabe dieser Informationen nicht an Beschränkungen gebunden ist, (iv) ohne Verschulden oder Zutun der empfangenden Vertragspartei allgemein bekannt sind oder werden, (v) auf Grund zwingenden Rechts, gerichtlicher oder behördlicher Anordnungen offengelegt werden müssen, vorausgesetzt, dass die empfangende Vertragspartei die andere Vertragspartei unverzüglich über die jeweilige Verpflichtung schriftlich oder in Textform informiert, oder (vi) im Rahmen der Durchsetzung von Ansprüchen oder Rechten gegen die andere Vertragspartei einem zuständigen Gericht oder Schiedsgericht, von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichteten Berufsträgern (Rechtsanwälten, Steuerberatern oder Wirtschaftsprüfern) oder öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, die vorab vertraglich zur Verschwiegenheit verpflichtet worden sind, offenbart werden.
- 17.2. Jede Vertragspartei verpflichtet sich, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei zeitlich unbefristet vertraulich zu behandeln. Ferner verpflichtet sich jede Vertragspartei, alle vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei jeweils mittels den Umständen nach angemessenen Geheimhaltungsmaßnahmen vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen.

- 17.3. Ziffer 17.2 gilt gegenüber jeglichen unbefugten Dritten, d.h. auch gegenüber solchen Mitarbeitern der empfangenden Vertragspartei, an die die Weitergabe von vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei nicht zur ordnungsgemäßen Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen der empfangenden Vertragspartei erforderlich ist. In Zweifelsfällen ist die empfangende Vertragspartei verpflichtet, die andere Vertragspartei vor einer Weitergabe von Vertraulichen Informationen der anderen Vertragspartei um Zustimmung zu bitten.

18. Laufzeit und Kündigung von Cloud-Services

- 18.1. Ist im Einzelfall nichts anderes vereinbart, beträgt die anfängliche Laufzeit für einen Cloud-Service 12 Monate und verlängert sich nach Ablauf der anfänglichen Laufzeit um Zeiträume von jeweils 12 Monaten, es sei denn, der Cloud-Service wird von LIV tec oder dem Kunden unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich zum Ende der anfänglichen Laufzeit oder eines solchen Verlängerungszeitraums gekündigt.
- 18.2. Das Recht jeder Vertragspartei zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

19. Aufrechnung / Zurückbehaltungsrecht

- 19.1. Der Kunde darf gegen Forderungen von LIV tec nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen.
- 19.2. Der Kunde darf ein Leistungsverweigerungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur aufgrund unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Ansprüche geltend machen.

20. Abtretung

Der Kunde darf seine Rechte aus den Verträgen mit LIV tec nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von LIV tec an Dritte abtreten. § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

21. Form und Änderung von Vereinbarungen

LIV tec und der Kunde werden Vereinbarungen außerhalb dieser AGB schriftlich oder in Textform treffen. Jede Änderung einer solchen Vereinbarung kann nur schriftlich oder in Textform erfolgen. Dies gilt auch für eine Änderung der vorstehenden Formerfordernisse selbst.

22. Änderungen der AGB

- 22.1. Möchte LIV tec diese AGB ändern, so wird LIV tec dem Kunden die betreffenden Änderungen spätestens einen Monat vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens schriftlich oder in Textform anbieten.
- 22.2. Die Zustimmung des Kunden zu einem Änderungsangebot gemäß Ziffer 22.1 gilt als erteilt, wenn der Kunde dem Änderungsangebot nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen widerspricht. LIV tec wird den Kunden im Änderungsangebot auf sein Widerspruchsrecht und die Genehmigungswirkung bei nicht rechtzeitigem Widerspruch hinweisen.

23. Gerichtsstand

Ist der Kunde Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat der Kunde seinen Sitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, so ist der Gerichtsstand Frankfurt am Main, Deutschland. Ein etwaiger hiervon abweichender ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt.

24. Geltendes Recht

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.